

# Regelungen zum Jugendschutz auf Festen im Landkreis Amberg-Sulzbach

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Datum der Veranstaltung \_\_\_\_\_

## Der Veranstalter sichert bei Durchführung eines Festes mit Barbetrieb die Erfüllung folgender Auflagen verbindlich zu:

- Der Veranstalter weist die Teilnahme an einer Info-Veranstaltung „Jugendschutz bei Festen“ des Suchtarbeitskreises Amberg oder an einem Informationsgespräch beim zuständigen Jugend- oder Gesundheitsamt schriftlich nach.
- Der Veranstalter benennt für das Fest schriftlich einen Jugendschutzbeauftragten über 18 Jahren sowie einen Stellvertreter namentlich. Diese Beauftragten sind bei der Veranstaltung dem Personal und Besuchern gegenüber weisungsbefugt und für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich.

Jugendschutzbeauftragte sind:

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

- Die Plakate mit dem orangefarbenen Logo der Aktion „Jugendschutz bei Festen“ werden gut sichtbar in der Bar, den Eingangsbereichen und im Veranstaltungsbereich ausgehängt.
- Die Auflagen der Genehmigungsbehörde und die Inhalte der Infoblätter werden beachtet.

## Regelungen für den Barbetrieb bei Festen:

- Bars auf Festen sind abgeschlossene Bereiche mit einem Zugang und einem Notausgang.
- Zutritt zur Bar haben nur Besucher über 18 Jahre; dies ist durch Ausweiskontrollen und die Vergabe von Kontrollbändern oder Stempeln durch Securitypersonal und/oder den Veranstalter sicherzustellen. Die Kontrollen werden bis zum Ende des Festes durchgeführt.
- Verkauf und Genuss von Spirituosen ist nur im Barbereich gestattet, um die Weitergabe an Jugendliche zu verhindern. Hinausbringen von Spirituosen ins Bierzelt oder den Außenbereich ist nicht gestattet.
- Mitgebrachte Spirituosen werden vom Veranstalter auf freiwilliger Basis abgenommen. Ist der Besucher damit nicht einverstanden, darf er das Festgelände nicht betreten oder wird verwiesen.
- An offensichtlich alkoholisierte Erwachsene und Jugendliche wird kein Alkohol mehr ausgeschenkt oder ihnen wird der Zutritt verwehrt.
- Der Fest- und Barbereich ist so abzugrenzen, dass die notwendigen Kontrollen zuverlässig und wirksam durchgeführt werden können.

Schnaittenbach, \_\_\_\_\_

(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Veranstalter)